



**Protokollauszug**  
**5. Sitzung vom 6. März 2017**

**63/2017 13.08.00 Gemeindereferendum gegen den Beschluss des Kantonsrates vom 23. Januar 2017 betreffend Änderung des Gesetzes über die Jugendheime und Pflegekinderfürsorge Unterstützung**

**1. Ausgangslage**

An der Sitzung vom 23. Januar 2017 beschloss der Kantonsrat die Änderung des Gesetzes über die Jugendheime und Pflegekinderfürsorge (Vorlage 5278b). Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Das Verwaltungsgericht hatte mit Urteil VB.2015.00607 vom 18. November 2015 entschieden, dass bei einer Platzierung von Kindern und Jugendlichen in einem ausserkantonalen Heim die Versorgertaxe nicht von der Wohngemeinde, sondern vollumfänglich vom Kanton übernommen werden muss. Sodann ist das Bundesgericht mit Urteil 8C\_709/2015 vom 17. Juni 2016 zum Schluss gekommen, dass die Versorgertaxe auch bei einer innerkantonalen Platzierung vom Kanton getragen werden muss. Seither werden die entsprechenden Heimplatzierungen nicht mehr von der Stadt Schlieren finanziert, mit Ausnahme des Elternbeitrages, falls die Eltern Sozialhilfe beziehen.

Mit seinem Beschluss vom 23. Januar 2017 hat der Kantonsrat entschieden, dass ab 1. Mai 2017 die Gemeinden wieder vollumfänglich für die Finanzierung zuständig sein sollen. Parallel dazu wird das kantonale Kinder- und Jugendhilfegesetz revidiert (Vorlage 5222). Zurzeit wird es in der Kantonsratskommission für Bildung und Kultur behandelt. Ziel ist es, die Finanzierung der Heimplatzierungen auf das Jahr 2019 grundlegend neu zu regeln.

**2. Verfahren zur Einreichung des Gemeindereferendums**

Gemäss Art. 33 Abs. 2 lit. b KV können 12 politische Gemeinden das Gemeindereferendum ergreifen und eine Volksabstimmung verlangen. Die Volksabstimmung muss innert 60 Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses schriftlich verlangt werden (Abs. 3). In der Kantonsverfassung sind bezüglich des Gemeindereferendums keine weitergehenden Verfahrensvorschriften enthalten.

Die Befugnis zur Unterstützung des Gemeindereferendums obliegt gemäss § 51 Ziff. 19 der Gemeindeordnung dem Stadtrat.

Der Kantonsratsbeschluss wurde am 3. Februar 2017 im kantonalen Amtsblatt publiziert. Die Frist zur Einreichung des Gemeindereferendums endet demzufolge am 4. April 2017. Der Beschluss des Stadtrates ist innerhalb dieser Frist der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich einzureichen. Zudem ist der Direktion der Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses mit entsprechender Bescheinigung anzuzeigen.

### 3. Erwägungen

Für die Unterstützung des Gemeindereferendums sprechen im Wesentlichen folgende Gründe:

Der Kantonsratsbeschluss vom 23. Januar 2017 führt dazu, dass die Gemeinden wiederum die Kosten für die inner- und ausserkantonalen Platzierungen übernehmen müssen, sofern diese Kosten im Rahmen des Sozialhilfegesetzes nicht an den Kanton weiterverrechnet werden können, bzw. die Eltern wirtschaftlich nicht in der Lage sind, diese Kosten selber zu tragen. Bezüglich der Unterstützungspflicht der Eltern steht die Gesetzesänderung auf wackligen Füßen, da sich das Bundesgericht bei seinem Urteil nicht auf das Zivilgesetzbuch berufen hatte. Somit entsteht erneut eine Rechtsunsicherheit und es ist abermals mit Rekursen von betroffenen Eltern zu rechnen.

Das kantonale Amt für Jugend- und Berufsberatung AJB hat im Juli 2016 eine provisorische Zentralstelle für Kostengutsprachen eingerichtet. Bestehende Kostengutsprachen der kommunalen Sozialbehörden wurden widerrufen und die Fallführung wurde dem Kinder- und Jugendhilfezentrum KJZ übergeben.

Auf Grund des Entwurfes für ein revidiertes kantonales Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) ist damit zu rechnen, dass ab ca. 2019 die Finanzierung und die Zuständigkeit grundlegend neu geregelt werden, und zwar durch einen Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden, so wie er in verschiedenen Teilen des KJHG angewendet wird (60:40). Es ist auch davon auszugehen, dass die Fallführung bei den KJZ bleiben wird.

Die seit Juli 2016 gültige Regelung ist für Schlieren vorteilhaft. Auch ein zukünftiger genereller Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden ist aus finanzieller Sicht interessant für Schlieren, wenn er sich der bisherigen Praxis im KJHG anlehnt. Zudem gilt es zu vermeiden, dass die Fallführung, die seit Juli 2016 beim KJZ liegt, erneut durch Schlieren zu übernehmen ist, und dann allenfalls ab ca. 2019 wiederum zum Kanton wechseln würde.

Problematisch könnte es allenfalls sein, wenn die durch das Gemeindereferendum notwendige Volksabstimmung klar ergeben würde, dass nicht der Kanton weiterhin, bis zur Neuregelung durch das KJHG, sondern die Gemeinden die Kosten zu tragen haben. Die Neuregelung im zu revidierenden KJHG könnte dadurch eventuell zu Ungunsten der Gemeinden beeinflusst werden.

Da die am 23. Januar 2017 vom Kantonsrat beschlossene Änderung kurz- und mittelfristig starke Auswirkungen auf die Stadtfinanzen haben würde, erscheint es als angezeigt, das Gemeindereferendum zu unterstützen.

#### **Der Stadtrat beschliesst:**

1. Das Gemeindereferendum gegen den Beschluss des Kantonsrates vom 23. Januar 2017 über die Änderung des Gesetzes über die Jugendheime und Pflegekinderfürsorge (Vorlage 5278b) wird im Sinne der vorstehenden Erwägungen unterstützt.
2. Die Gemeinde Wallisellen wird bezüglich Einreichung des Gemeindereferendums mit der Federführung beauftragt.
3. Die Stadtschreiberin wird mit der amtlichen Publikation dieses Beschlusses beauftragt.
4. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert fünf Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden.

5. Mitteilung an
- Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich (nach Eintritt der Rechtskraft)
  - Gemeinderat Wallisellen
  - Stadtschreiberin
  - Abteilungsleiter Soziales
  - Stadtkanzlei
  - Archiv

Status: öffentlich

## **STADTRAT SCHLIEREN**

Toni Brühlmann  
Stadtpräsident

Ingrid Hieronymi  
Stadtschreiberin